



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Antrag auf Aufnahme in den Verein „Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.

Anschrift des Absenders bzw. des Kontoinhabers:

| | | |
|--------|---------|---------|
| Name | Vorname | Telefon |
| Straße | PLZ | Ort |

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Aufnahme in den Verein „Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V. zum _____ (bitte Datum eintragen).

Über den Antrag bitte ich/bitten wir in der nächsten erweiterten Vorstandssitzung zu entscheiden.

Mir/uns ist bewusst, dass für die Mitgliedschaft ein jährlicher Vereinsbeitrag von zur Zeit 27,00 Euro zu leisten ist.

Im Einzelnen melde ich/melden wir folgende Personen an*:

| | | |
|------|---------|--------------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| Name | Vorname | Geburtsdatum |

Ort, Datum

Unterschrift(en)

* Aus Versicherungsgründen bitte alle Familienmitglieder angeben! Sie bezahlen unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder nur einen einzigen Vereinsbeitrag.



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Ermächtigung zum Einzug des Vereinsbeitrages

Hiermit ermächtige ich

Name des Kontoinhabers

Vorname

Telefon

Straße

PLZ

Ort

den Verein „Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V. widerruflich den von mir geschuldeten Vereinsbeitrag in Höhe von 27,00 Euro jährlich jeweils zum 15.12. für das folgende Jahr zu Lasten meines unten genannten Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Kontonummer

Bankleitzahl

Name und Sitz des Kreditinstituts

Ort, Datum

Unterschrift lt. Bankvollmacht

Bei Rückfragen zur Vereinsmitgliedschaft wenden Sie sich bitte an ein Mitglied des Vorstands (vgl. Übersicht über den Vorstand des Vereins).

Bankverbindung:

Kontoinhaber
Kleine Trolle e.V.
Konto: 14 80 80 05
BLZ: 602 901 10
Volksbank Rems



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Übersicht über den Vorstand des Vereins „Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V. (Stand März 2011)

Ihre Ansprechpartner/-innen beim Verein „Kleine Trolle“ sind aktuell:

1. Vorstand Petra Keuerleber-Wallborn
Burgstraße 11
73635 Rudersberg
0 71 83 / 30 56 48

2. Vorstand Carmen Rathgeber
Hofweg 27
73635 Mannenberg
0 71 83 / 4 26 73

Kassierer Anke Simon-Gaul
Schorndorfer Straße 21
73635 Steinenberg
0 71 83 / 30 73 27

Schriftführer Kerstin Ziegler
Egartstraß e7
73635 Krehwinkel
0 71 83 / 4 20 00 23

Pressewart Katharina Hollmeier
Gaisbergweg 13/1
73635 Rudersberg
0 17 83 / 93 19 33



Satzung

des

Vereins „Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.

(Stand 1997)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1997 gegründete Verein führt den Namen „Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rudersberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der der Kinder – zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb eines Kindergartens.
3. Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft offen.

§3 Der Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnen der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd



sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher



Mahnung im Rückstand ist.

5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
7. Für Kinder von Mitgliedern bestehen keine Sondervergünstigungen. Es sind die für den Betrieb des Waldkindergartens festgesetzten Betreuungskosten zu zahlen.

§7 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Einrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliederbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
2. Sie ist ein zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher in ortsüblicher Weise oder



schriftlich ein zu berufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt.

4. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
7. In Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfung
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Eingabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



§13 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

§14 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Pressewart

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinnen des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außer gerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

§15 Kassenführung

1. Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.



„Kleine Trolle“ Waldkindergarten Rudersberg e.V.
Postfach 206
73632 Rudersberg



Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

2. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Waldkindergarten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 22. September 1997 errichtet.